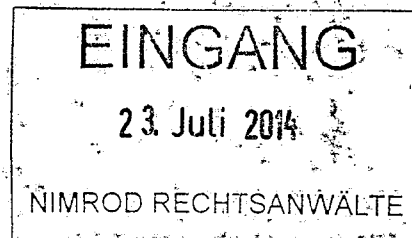


Aktenzeichen:
3b C 228/14



**Amtsgericht
Frankenthal (Pfalz)**

IM NAMEN DES VOLKES

Endurteil

In dem Rechtsstreit

Astragon Software GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Limitenstraße 67-78, 41236 Mönchengladbach

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte NIMROD Rechtsanwälte
Bockslaff-Scheffen GbR, Emserstraße 9, 10719 Berlin

gegen



- Beklagter -

wegen Urheberrecht

hat das Amtsgericht Frankenthal (Pfalz) durch den Richter am Amtsgericht Ecker auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30.06.2014 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von Anwaltskosten in Höhe von 755,80 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 27.03.2014 freizustellen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 510,00 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 27.03.2014 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. **Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 1/4 und der Beklagte 3/4 zu tragen.**
5. **Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags, die auch durch Bankbürgschaft erbracht werden kann, vorläufig vollstreckbar.**

Tatbestand

Die Klägerin macht mit der vorliegenden Klage Schadensersatzansprüche, resultierend aus einer Urheberrechtsverletzung, geltend. Dabei geht es um das Anbieten des Computerspiels "Landwirtschaftssimulator 2011" auf einer Internet-Tauschbörse (P2P-Netzwerk). Die Klägerin verlangt eine Lizenzgebühr in Höhe von 510,00 € sowie die Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.157,00 €.

Die Klägerin trägt vor, der Beklagte sei Inhaber eines Internetanschlusses, über den das streitgegenständliche Computerspiel am 19.02.2012, 20.02.2012 und 22.02.2012 öffentlich zugänglich gemacht worden sei. Die Urheberrechtsverstöße seien von der mit der Überwachung beauftragten [REDACTED] festgestellt worden. Diese habe vor Beginn der Recherche den Titel mit dem entsprechenden Hashwert heruntergeladen, auf einem gesonderten Computer installiert und eine Hör- und Sehprobe genommen. Durch die Abmahnung des Beklagten seien - ausgehend von einem Gegenstandswert von 30.000,00 € - Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.137,00 € entstanden. Darüber hinaus stehe ihr als Schadensersatz eine fiktive Lizenzgebühr von 510,00 € zu, da die heruntergeladenen Daten auf unbestimmte Zeit den anderen Tauschbörsennutzern zugänglich gemacht worden seien.

Die Klägerin beantragt,

1.

den Beklagten zu verurteilen, die Klägerin von Anwaltskosten in Höhe von 1.157,00 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit freizustellen,

2.

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 510,00 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, das Computerspiel zu keinem Zeitpunkt heruntergeladen zu haben. Vielmehr sei das Spiel im Jahre 2011 gekauft worden. Der Enkelsohn habe die Spielanleitung verlegt und habe per E-Mail bei der Klägerin nachgefragt, ob er eine neue bekommen könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird zur Ergänzung des Tatbestandes auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und Anlagen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist zum überwiegenden Teil begründet.

Der Beklagte ist der Klägerin nach §§ 15 Abs. 2, 19 a, 97 Abs. 2 UrhG zum Schadensersatz verpflichtet, da er das urheberrechtlich geschützte Computerspiel "Landwirtschaftssimulator 2011" öffentlich zugänglich gemacht hat, indem er es von seinem Computer aus am 19.02.2012, 20.02.2012 und 22.02.2012 in eine Internet-Tauschbörse gestellt hat. Dieser Sachverhalt wurde von der Klägerin unter Hinweis auf die mit der Überwachung beauftragten Firma [REDACTED] substantiiert und nachvollziehbar dargelegt. Die pauschale Behauptung des Beklagten, keine Urheberrechtsverletzung begangen zu haben, reicht nicht aus, um diesen Vortrag zu erschüttern. Denn die Täterschaft des Beklagten ergibt sich aus der Zuordnung der ermittelten IP-Adressen zum Internetanschluss des Beklagten. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung spricht in diesem Fall ein Anscheinsbeweis für eine Urheberrechtsverletzung durch den Anschlussinhaber. Diese tatsächliche Vermutung hat der Anschlussinhaber zu entkräften, indem er schlüssig darlegt und unter Beweis stellt, für die Rechtsverletzung nicht verantwortlich zu sein. Dieser sekundären Darlegungslast ist der Be-

klagte im vorliegenden Falle nicht einmal ansatzweise nachgekommen. Soweit er vorträgt, sein Enkelsohn habe per E-Mail eine Spielanleitung bei der Klägerin angefordert, hat dieser Vorgang mit dem streitgegenständlichen Anbieten des Computerspiels in einer Internet-Tauschbörse nichts zu tun. Der Beklagte hätte im Einzelnen darlegen und unter Beweis stellen müssen, dass er die Urheberrechtsverletzung nicht begangen hat, sondern ein Dritter - außerhalb des Kreises der Familienangehörigen - als Alleintäter in Betracht kommt. Auch fehlt es an einem Vortrag, dass der Enkelsohn, dessen Alter nicht angegeben wurde, über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Internettauschbörsen belehrt und ihm eine Teilnahme daran ausdrücklich verboten wurde. Hierzu ist der Anschlussinhaber, der den Computer Dritten (insbesondere Minderjährigen) überlässt, verpflichtet. Nach alledem ist im vorliegenden Fall eine Haftung des Beklagten für die Urheberrechtsverletzung zu bejahen.

Was die Höhe des Schadensersatzanspruches angeht, ist die Klägerin berechtigt, diesen auf Basis der Lizenzanalogie gemäß § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG zu berechnen. Der Verletzer hat danach dasjenige zu zahlen, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines fiktiven Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des konkreten Einzelfalles als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten. Die geltend gemachte Lizenzgebühr von 510,00 € überschreitet die der gerichtlichen Schätzung (§ 287 ZPO) unterliegende übliche Höhe einer ordnungsgemäßen Lizenz nicht. Maßgeblich ist insbesondere die von der Klägerin geleistete Lizenzgebühr für ihr ausschließliches Nutzungsrecht in sechsstelliger Höhe, die Beliebtheit des Spiels und der Umstand, dass vom Internet-Anschluss des Beklagten aus einer unbekanntem Vielzahl von Nutzern das Spiel zum Download angeboten wurde. Im Übrigen wurde die Höhe der Gebühr vom Beklagten auch nicht konkret angegriffen.

Der Klägerin steht darüber hinaus gemäß § 97 a Abs. 1 Satz 2 UrhG ein Anspruch auf Erstattung der angemessenen vorgerichtlichen Abmahnkosten - im vorliegenden Fall ein entsprechender Freistellungsanspruch - zu. Die geltend gemachte Höhe ist indessen nur zum Teil begründet. Denn der Streitwert, nach dem die vorgerichtlichen Kosten zu bemessen sind, ist auf 15.000,00 € zu begrenzen (vgl. LG Berlin, Urteil vom 24.01.2014, 15 S 16/12). Dabei ist nicht nur auf das Wertinteresse der Klägerin, sondern auch auf die Angriffsintensität abzustellen. Unter Zugrundelegung einer 1,3-fachen Geschäftsgebühr ergibt sich somit ein Freistellungsanspruch in Höhe von 735,80 € zuzüglich 20,00 € Nebenkostenpauschale,

mithin 755,80 €. Der weitergehenden Klage musste der sachliche Erfolg versagt bleiben.

Die Zinsforderung rechtfertigt sich aus § 291 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Frankenthal (Pfalz)
Bahnhofstraße 33
67227 Frankenthal (Pfalz)

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Ecker
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 14.07.2014

Hauch, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle